

Bornischen Vergleichs-Summe, aufkommen könnte, möglich wäre. Dies ist es aber so noch nicht, Uns aber doch sehr angelegen, die, wider Unsre öffentliche Versicherung dennoch gewordene, widrige Vorstellung von dieser, aus wahrer Nothwendigkeit für Landes-Bohlsfarth allgemein, aufs billigste und mit möglichster Erleichterung durch Uebernahme der halben Vergleichs-Summe von Vormundschaftlicher Kammer, angelegten Personensteuer, die sonst so jeder guter Unterthan in seiner, nach genauester Billigkeit gewählten, Klasse übernehmen wird, wegzuräumen.

Deswegen erklären und versichern Wir nochmal hiemit in Kraft führender regierender Vormundschaft, ohne Ausnahme allen, die es angehet, daß die ist angelegte Personensteuer dann, wann damit die Halbschied der Paderbornischen Vergleichsgelder aufgebracht ist, so gleich wieder aufhören, zu keinerley anderm Zweck also länger fortdauern und daß auch dann schon, wann mit Gewißheit der Jahrsertrag und darnach die Zeit der vollen Berichtigung jener halben Vergleichsgelder bestimmt werden kann, diese und also das Ende der Personensteuer voraus bekannt gemacht werden soll. Gegeben Detmold den 15ten Mai 1788.

Num. CXX.

Verordnung wegen zu beobachtender Vorsicht in Ansehung der Mittel gegen Klagen und Mäuse, von 1788.

Bei einer, gegen der Kammerjäger Levi David aus Elligen vorgenommenen, Untersuchung hat sich ergeben, daß der vierte Theil

Theil der Masse, die derselbe zur Vertilgung der Klagen und Mäuse leget, aus Arsenik bestehe. Das Publikum wird daher vor den unvorsichtigen Gebrauch dieses, ihm in solcher Mischung verborgenen, gefährlichen Mittels gewarnt, den Aemtern und Magisträten aber aufgegeben, künftig nur solche Kammerjäger zuzulassen, die von der Regierung darüber Bescheinigung beybringen, daß die Mittel gegen das Ungeziefer ärztlich geprüft, und für Menschen und Vieh unschädlich gefunden worden. Detmold den 30ten Jun. 1788.

Gräflich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. CXXI.

Verordnung wegen Leistung der Forstdienste, von 1788.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Aneiden, Erbburggraf zu Netrecht, Ritter des Hessischen goldenen Löwen Ordens, Vormund und Regent. In einer Verordnung vom 12ten October 177. ist die bis dahin unbestimmte Leistung des extra Swann und Handdienstes, aus Landesherrlicher Güte, zur Beförderung besseren Wohlstandes der Unterthanen aufm Lande, auf eine dreifache im Jahr eingeschränket; damals es aber noch in Ansehung der, auch sonst unter dem Namen der ganz unbestimmten extra-Dienste ausgeschrieben und geleisteten, von jener Einschränkung ausdrücklich ausgenommenen Forstdienste, bei voriger Unbestimmtheit gelassen worden.

Da es nun in mehrererlei Betrachtung für den Unterthan sehr gut ist, wann seine Dienstleistung, die es für ihren Zweck werden kann, gewiß und bestimmt wird, und es Uns erste Angelegenheit ist, die Wohlfarth der Unterthanen, überall, wo es durch bessere Einrichtung geschehen kann, zu sichern; so haben Wir auch den Vorsatz gefasset, die bisherige unbestimmte Forstdienstleistung auf eine gewisse jährliche, dem wahren Bedürfnis angemessene und denen Unterthanen nicht zu lastbare Dienstzahl einzuschränken.

Wir haben deswegen durch Vormundschaftliche Kammer genaue Untersuchungen, welche Unterthanen, bisherigen unwidersprechlichem Herkommen gemäß, zur Leistung des Forstdienstes schuldig, und wie viele derselben mit Spanm und Hand für wahres Bedürfnis erforderlich sind, veranstalten lassen; und in Gemäßheit dieser nun vollendeten Untersuchungen, verordnen Wir hiemit in Kraft Unserer Vormundschaftlichen Regierung folgendes:

- 1) Soll keiner, der, bisherigem Herkommen gemäß, zum Forstdienst verpflichtet ist, in einem Jahr deren mehr als drey auß höchste leisten;
- 2) soll dazu nicht Bestellung in der Saat- und Erndtzeit, auch
- 3) wann nicht alle drei in einem Jahr nöthig sind, in keinem folgenden Jahr deswegen Nachforderung geschehen, vielmehr
- 4) damit Leistung auß möglichste gleich werde, bei denenjenigen, welche sie im vorhergehenden Jahr nicht betroffen hat, im folgenden die Bestellung wieder angefangen werden;
- 5) soll zur Erleichterung dieses Forstdienstes Bestellung dazu vorzüglich nur für die Forsten des Amtes, worin die Dienstpflichtige wohnen, und dann, wann darin keine, oder doch nur unbedeutliche Herrschaftliche Forst wäre, nur für die nächstgelegene geschehen.

Gleich.

Gleichwie Wir nun das Vertrauen haben, die, zu diesem Forstdienst verpflichtete Unterthanen werden die, ihnen durch die Bestimmung und dabei noch gemäßigte Art der Leistung verschafte, Erleichterung dankbar erkennen und sich auch dadurch zum immer besserem Fleiß in ihrem Nahrungsstand aufmuntern lassen; also wollen Wir auch und befehlen hiemit, daß die Vormundschaftliche Kammer und das Forst Amt sich im Ausschreiben und Fordern der Forstdienste, so wie Drost und Beamten sich in deren Bestellung genau nach dieser Verordnung richten und besonders letztere diese Bestellung nie wider ihre Vorschrift, bei Gefahr eigenen Verhaftens dafür, verrichten lassen, sondern wann etwa aus Versehen anderer Auftrag dazu geworden wäre, davon sogleich Vormundschaftlicher Kammer Anzeige thun sollen. Gegeben Detmold den 11ten Aug. 1788.

Num. CXXII.

Verordnung wegen der von den Schmieden zu erlernenden Viehharzney-Wissenschaft, von 1788.

Erfüllung der heilsamen Verordnungen vom 16ten September 1779 und 11ten December 1781 wegen der von den Schmieden zu erlernenden Viehharzneywissenschaft ist noch nicht in allgemeinen guten Gang gekommen; und wird also dafür Drost und Beamten die genaueste Vorsorge und Befolgung des Schlusses in letzt-erwehnter Verordnung hiemit nochmal empfohlen, auch dahin derselbe erweitert, daß künftig kein neuer Meister in den Haupt-

Dritter Theil. S 8 Schmies